

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.93 vom 17. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.93

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.93 du 17 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.93 del 17 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 i.V.m. Art. 440 Abs. 3 und Art. 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Die Eltern sind einerseits aufgrund ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis gegenüber dem minderjährigen Kind zur Beschwerde legitimiert, aber auch in ihrem eigenem Namen, da ihnen die Vermögensverwaltungsbefugnis entzogen worden ist.

1.2 Auf das Beschwerdeverfahren kommen die Verfahrensbestimmungen des ZGB (Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 450 ff. ZGB) und die kantonalrechtlichen Verfahrensregeln des KESG zur Anwendung. Gemäss § 19 Abs. 1 KESG richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRPG, SG 270.100), soweit das Bundesrecht oder das KESG nichts anderes vorsehen. Subsidiär gilt nach Art. 450 f. ZGB die Zivilprozessordnung (ZPO, SR. 272).

1.3 Gemäss § 25 Abs. 2 VRPG kann die Präsidentin statt eine mündliche Verhandlung anzusetzen auch eine blosse Beratung anordnen oder den Entscheid mit Zirkulationsbeschluss herbeiführen. Der vorliegende Entscheid ergeht gemäss Verfügung der Instruktionsrichterin schriftlich (vgl. Sachverhalt).

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführenden beantragen mit der Beschwerde, es sei der Entscheid der KESB vom 17. März 2016 aufzuheben und die Massnahme zum Schutze des Kindesvermögens wie bis anhin gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB anzuordnen. Demzufolge sei auf die Ausdehnung der Massnahme gemäss Art. 325 Abs. 1 ZGB zu verzichten bzw. es sei weiterhin der Familie die Befugnis zuzugestehen, das Kindesvermögen zu verwalten (Beschwerde S. 1). Weiter sei eine Beistandsperson einzusetzen, die türkisch spreche. Eventualiter sei eine private Beiständin oder ein privater Beistand einzusetzen, alles unter o/e Kostenfolge und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (a.a.O.).

2.2 Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid vom 17. März 2016 erwogen, die ausscheidende Beiständin ersuche in ihrem Schlussbericht darum, die bestehende Massnahme zu erweitern und zusätzlich die Verwaltung des Vermögens von C_____ auf die künftige Beistandsperson zu übertragen. Die Abklärungen der KESB hätten ergeben, dass die Erweiterung der Kompetenzen der Beiständin zur Wahrung der Interessen von C_____ notwendig sei. Aufgrund der Art und Höhe des Kindesvermögens und dessen Zweckbestimmung seien bezüglich Verwaltung besondere Fachkenntnisse erforderlich. Es habe sich auch gezeigt, dass die Eltern im Zusammenhang mit der Anlage des Kindesvermögens Unterstützung

bräuchten. Hinzu komme, dass die Eltern beabsichtigten, mit einem Darlehen des Sohnes ein Mehrfamilienhaus zu erwerben, und sich somit in einer Interessenkollision befänden. Da wichtige Anlageentscheidungen anstünden und insbesondere die Eltern ein mögliches Kaufobjekt gefunden hätten, sei C_____ deshalb zum Schutz seiner Interessen dringend auf Unterstützung einer Beistandsperson angewiesen und es bestehe vorliegend die Notwendigkeit, dass die Beiständin die ihr übertragenen Aufgaben unverzüglich an die Hand nehmen könne. Deshalb, so die KESB, werde einer allfälligen Beschwerde gestützt auf Art. 450 c ZGB die aufschiebende Wirkung entzogen.

Die KESB hat in der Folge entschieden, die neu eingesetzte Beiständin erhalte weiterhin den Auftrag, gestützt auf Art. 306 Abs. 2 ZGB die Interessen von C_____ im Zusammenhang mit der Gewährung eines Darlehens an seine Eltern zu wahren (Ziff.

E. 4

4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 30 VRPG). Es ist jedoch festzuhalten, dass ■ obwohl anlässlich der Auszahlung der Schadenersatzsumme der Vertreter der Beschwerdeführenden den Antrag auf Errichtung einer Vermögensbeistandschaft gestellt hatte ■ die Vormundschaftsbehörde damals der Meinung war, es brauche keine Beistandschaft (CD act. 7/1 S. 164 f.). Es kann rückblickend mit Fug gefragt werden, ob es richtig war, den Eltern, die im Umgang mit Geld in der ausbezahlten Grössenordnung keinerlei Erfahrung hatten und auch der deutschen Sprache nur beschränkt mächtig sind, die Verwaltung zu überlassen, zumal aus diesem Vermögen auch ihr Anspruch auf Entschädigung der Pflegeleistungen zu befriedigen war.

Auch die Errichtung der Interessenkollisions-Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB erfolgte erst auf Antrag des Vertreters der Eltern (CD act. 7/1 S. 152). In der Folge kam es zu mehreren Wechseln der Beistandsperson. Mit dem angefochtenen Entscheid wurde die vierte Beistandsperson eingesetzt. Auch diese verliess ihre Stelle kurz nachdem im Rahmen eines Vergleichsgesprächs versucht wurde, eine Einigung betreffend der Vermögensanlage zu erzielen (act. 10). Unter diesen Umständen ist es verständlich, dass zwischen den Behörden und den Beschwerdeführenden kein minimales Vertrauensverhältnis aufgebaut werden konnte, um ihnen die Notwendigkeit einer Drittverwaltung des Vermögens entgegen der ursprünglichen behördlichen Auskunft vom 2012 nachvollziehbar zu machen.

Auch wenn die Beschwerdeführenden in der Sache unterliegen, ist aus diesem Grund auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten.

4.2 Die Beschwerdeführenden haben Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Diese kann jedoch nicht gewährt werden, da sie eine grössere Anwartschaft gegenüber dem Kindesvermögen haben. Aus diesem wurde bereits eine à-conto-Zahlung an den Anwalt getätigt (vgl. Stellungnahme Rechtsanwältin I_____, act. 22 Ziff. 5). Es fehlt insoweit an der gemäss Art. 29 Abs. 3 BV für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vorausgesetzten Hablosigkeit.

Die bezüglich der Gebühren getätigten Überlegungen führen jedoch zum Schluss, dass dem Anwalt der Beschwerdeführenden mindestens ein Teil des Aufwandes für dieses Verfahren zu entschädigen ist. Dass zwischen der letzten Beiständin, die mit dem angefochtenen Entscheid eingesetzt worden ist, und den Beschwerdeführenden keine konstruktive Zusammenarbeit entstehen konnte, ist im Wesentlichen auch auf das die Vorgeschichte wenig berücksichtigende Mandatsführungstempo und die baldige Niederlegung des

Mandats nach der Vergleichsverhandlung zurückzuführen. Die mangelnde Kooperation mit der neuen Beiständin und die fehlende Bereitschaft, die Grenzen der eigenen Fähigkeiten zu erkennen, haben jedoch die Beschwerdeführenden zu verantworten. Deshalb rechtfertigt sich die Zusprechung einer Pauschale von CHF 2'000.00, zuzüglich 8% MWSt an den Anwalt der Beschwerdeführenden als Anteil an die Parteikosten.

4.3 Die Beiständin macht mit Eingabe vom 18. Oktober 2017 geltend, es sei ihr der Aufwand für dieses Verfahren als Parteientschädigung von den Beschwerdeführenden zu erstatten. Da sie jedoch im Gegensatz zu einem für das Gerichtsverfahren eingesetzten Verfahrensbeistand ihren Aufwand für das vorliegende Verfahren in ihrer Funktion als Beiständin des Beigeladenen erbracht hat, wird dieser Aufwand im Rahmen ihrer Entschädigung gemäss Art. 404 Abs. 1 ZGB und § 26 der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (SG 212.410) bei der KESB geltend zu machen und von dieser zu berücksichtigen sein (vgl. dazu VGE VD.2014.45/46/133 vom 2. Dezember 2014 E. 5, VGE VD. 2014.137 vom 13. Januar 2015 E. 2.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.